

# RS UVS Niederösterreich 1992/01/30 Senat-MD-91-090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1992

## Rechtssatz

Ist ein Überholmanöver noch vor dem Bereich der Sperrlinie begonnen und - um von der Gegenfahrbahn auf die eigene Richtungsfahrbahn zurückzukommen - von links nach rechts über jene Sperrlinie fahrend abgeschlossen worden, stellt dies keine Verwaltungsübertretung dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)